Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 1988/1/18 87/10/0121

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 18.01.1988

Index

L55007 Baumschutz Landschaftsschutz Naturschutz Tirol
40/01 Verwaltungsverfahren

Norm

AVG §52;
NatSchG Tir 1975 §13 Abs1 lita;

Rechtssatz

Lässt sich aus einem "Gutachten" nicht eindeutig entnehmen, welche darin enthaltenen Überlegungen vom Sachverständigen stammen, kann von einem Gutachten nicht gesprochen werden. "Allgemeine Bewertungsrichtlinien" können zwar bei Erstattung eines Gutachtens eine Rolle spielen, vermögen dieses jedoch nicht zu ersetzen (Hinweis auf E 22.12.1982, 82/11/0033).

Schlagworte

Anforderung an ein Gutachten

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1988:1987100121.X07

Im RIS seit

05.05.2006

Zuletzt aktualisiert am

14.08.2014

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, http://www.vwgh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at